



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 9/2016

26. Oktober 2016

Inhalt

	Seite
Kreisgebietsreform 2008 in Sachsen	1-5
Klimaschutz in Kommunen Die erweiterte Kommunalrichtlinie eröffnet neue Fördermöglichkeiten	6-9

Kreisgebietsreform 2008 in Sachsen

Mit der Kreisgebietsreform von 2008 in Sachsen hat sich die durchschnittliche Fläche der Landkreise von 782 qkm auf ca. 1.757 qkm erhöht und damit mehr als verdoppelt. Die durchschnittliche Einwohnerzahl stieg von 124.037 auf 274.205 Einwohner an und hat sich ebenfalls mehr als verdoppelt. Mit ihrer durchschnittlichen Fläche von 1.757 qkm befinden sich die sächsischen Landkreise über dem bundesdeutschen Durchschnitt von 1.158 qkm. Ebenso liegen die sächsischen Landkreise mit der durchschnittlichen Einwohnerzahl von 274.205 über dem bundesdeutschen Durchschnitt von 186.605 Einwohnern.

Zum Thema „*Die Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen. Auswirkungen des territorialen Neuzuschnitts auf die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamts*“ hat nun Frau Svenja Ems 2016 ihre Masterarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaften an der Universität Potsdam abgeschlossen. Die am Kommunalwissenschaftlichen Institut (KWI) der Universität betreute Arbeit wurde jetzt in deren Schriftenreihe „KWI-Arbeitshefte“ Nr. 24 veröffentlicht.*

Ziel der Untersuchung

Mit der vorgelegten Arbeit sollen die Auswirkungen des territorialen Neuzuschnitts der sächsischen Landkreise auf die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamts untersucht werden. Im Erkenntnisinteresse steht dabei die Frage, welchen Einfluss die territoriale Vergrößerung der sächsischen Landkreise auf die Ausübung des Kreistagsmandats und die Bereitschaft zur Kandidatur bei Kreistagswahlen hat. Im Ergebnis soll mit der vorgelegten Arbeit ein empirisch fundierter Beitrag zur Debatte über Kreisgebietsgrößen und deren Einfluss auf die demokratische Partizipation in der kommunalen Selbstverwaltung geleistet werden.

Dafür wurde eine breit angelegte Literatur- und Dokumentenrecherche durchgeführt. Neben der einschlägigen Fachliteratur zum Thema wurden Gesetzestexte, Gerichtsurteile, öffentliche Stellungnahmen und Berichte sowie (rechts-) wissenschaftliche Studien und Drucksachen aus dem sächsischen Landtag analysiert und ausgewertet.

Ganz besonders wurde das aufsehenerregende Urteil des Landesverfassungsgerichts von Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2007 zur dort geplanten Kreisgebietsreform zum Ausgangspunkt der Untersuchung genommen. Bei dem ersten Reformgesetz, nach dem die bestehenden 12 Landkreise und sechs kreisfreien Städte zu 5 neuen Großkreisen zusammengefasst werden sollten, sah das Gericht, dass durch eine beträchtliche Vergrößerung der Kreisfläche die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Kreistags beträchtlich erschwert werde. Infolge des höheren Zeitaufwands, der gestiegenen Entfernungen und der stärkeren Arbeitsbelastung drohte erkennbar die Gefahr, dass die Bereitschaft von Bürgern, ein Ehrenamt auf Kreisebene wahrzunehmen, weiter nachlässt. Eine kraftvolle Selbstverwaltung sei aber darauf angewiesen, dass sich Vertreter aus möglichst vielen gesellschaftlichen Gruppen im Kreistag und seinen Ausschüssen zusammenfinden.

Datenbasis der Untersuchung

Für die Untersuchung wurden von den insgesamt 914 Kreisräten aller 10 sächsischen Kreistage 583 Kreisräte per E-Mail zur Teilnahme an der Umfrage gebeten. Bis zum Ende des Befragungszeitraums gingen 138 gültige Teilnahmen ein, womit eine effektive Rücklaufquote von 23,7% erreicht werden konnte. Immerhin sind die 138 teilnehmenden Kreisräte 15% von den insgesamt 914, was in den Sozialwissenschaften als repräsentativ gilt.

Von den 138 Kreisräten, die insgesamt an der Online-Umfrage teilgenommen haben, waren 69 Personen nach eigenen Angaben bereits vor der Kreisgebietsreform Mitglied eines Kreistags bzw. Mitglied der Vertretungskörperschaft einer ehemals kreisfreien Stadt. Der Fragebogen war so konzipiert, dass ausschließlich diese Personengruppe Fragen zu möglichen Veränderungen seit der Kreisgebietsreform gestellt bekommen haben. Die anderen 69 Kreisräte erhielten hingegen nur jene Fragen, die sich auf die aktuelle Situation im Kreisgebiet bezogen.

Ergebnisse der Untersuchung

Am Beginn der Untersuchung standen 6 Hypothesen. Anhand der Ergebnisse der Befragungen wurde dann geprüft, ob und inwieweit die Hypothesen am Fallbeispiel der Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen bestätigt werden konnten.

Aufwand zur Mandatsausübung

Hypothese 1: Das vergrößerte Kreisgebiet führt bei der Ausübung des Kreistagsmandats zu einem erhöhten Zeitaufwand und einer stärkeren Arbeitsbelastung.

Hier zeigt die Untersuchung, dass die vergrößerten Kreisgebiete zu einem Anstieg der für das kommunale Ehrenamt aufzubringenden Zeit geführt haben. Sowohl die Anzahl der mandatsbezogenen Termine als auch der zeitliche Aufwand für die Wahrnehmung dieser Termine inklusive deren Vor- und Nachbereitung sowie die erforderlichen Fahrzeiten sind bei der überwiegenden Mehrheit der befragten Kreisräte seit der Kreisgebietsreform gestiegen.

Die befragten Kreisräte nehmen zwar eine Veränderung der Anforderungen und Bedingungen wahr, schätzen diese allerdings nicht als so gravierend ein, als dass eine ehrenamtliche Kreisratstätigkeit nicht mehr möglich wäre. Gleichzeitig weisen die Befragungsergebnisse aber auch auf eine zunehmende Professionalisierung innerhalb der Fraktionen und Kreistagsgruppen hin, durch die der gestiegene Zeitaufwand sowie die größere Arbeitsbelastung zum Teil abgedeckt werden können. Auch wird die vermehrte Beschäftigung von hauptamtlichem Personal in den Fraktionen angesichts des Aufwandszuwachses von einer großen Mehrheit der befragten Kreisräte als sinnvoll angesehen.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass der individuelle Aufwand zur Mandatsausübung zwar sowohl hinsichtlich der aufzubringenden Zeit als auch der Arbeitsbelastung ge-

stiegen ist, sich dies jedoch in einem Rahmen bewegt, der es weiterhin ermöglicht, das Kreistagsmandat ehrenamtlich wahrzunehmen.

Überschaubarkeit des Kreisgebiets

Hypothese 2: Die Kreisgebietsreform hat zu einer mangelnden Überschaubarkeit des Kreisgebiets geführt.

Anhand der vorliegenden Ergebnisse wird bestätigt, dass die befragten Kreisräte die Überschaubarkeit der überörtlichen Gegebenheiten seit der Kreisgebietsreform im Durchschnitt schlechter bewerten als vor der Reform. Während die Überschaubarkeit der überörtlichen Gegebenheiten in den alten Kreisgebieten von den befragten Kreisräten im Durchschnitt als „gut“ bezeichnet wird, ist sie in den neuen Landkreisen hingegen durchschnittlich nur noch „befriedigend“.

Gleichwohl macht die Untersuchung deutlich, dass trotz der gesunkenen Überschaubarkeit der überörtlichen Gegebenheiten die zu behandelnden und damit relevanten Themen mehrheitlich auch in den neuen Kreisgebieten überblickt werden können. Die Autorin verweist hier auch auf andere bereits vorliegende Untersuchungen, wo festgestellt wird, dass die überwiegenden politischen Entscheidungen keine physische Überschaubarkeit des Kreisgebiets voraussetzen und daher die Verschlechterung der Überschaubarkeit einen geringen Stellenwert in der praktischen Kreistagsarbeit einnehme.

Insgesamt kann durch die vorliegenden empirischen Befunde bestätigt werden, dass sich die Überschaubarkeit der überörtlichen Gegebenheiten seit der Kreisgebietsreform zwar verschlechtert hat, jedoch nicht zwangsläufig zu unzumutbaren Erschwernissen in der Ausübung des Ehrenamts führe.

Arbeitsfähigkeit der Gremien des Kreistags

Hypothese 3: Die deutliche Vergrößerung der Kreistage erschwert die Arbeitsfähigkeit innerhalb der einzelnen Gremien (Ausschüsse, Fraktionen, Plenum).

Im Zuge der sächsischen Kreisgebietsreform wurde die Zahl der Kreistagsmandate pro Kreistag zwar deutlich erhöht, doch können Befürchtungen, dass dadurch die Arbeitsfähigkeit innerhalb der einzelnen Gremien der Kreistage erschwert wird, durch die Untersuchung nicht bestätigt werden. Obwohl die Ergebnisse darauf hindeuten, dass sowohl der Koordinationsaufwand und Abstimmungsbedarf innerhalb der Gremien als auch die Dauer von Entscheidungsfindungsprozessen durch die Vergrößerung der Kreistage gestiegen sind, sehen die befragten Kreisräte mehrheitlich keine Veränderung hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit der Gremien der Kreistage. Damit hat die Vergrößerung der Kreistage nach den Befragungsergebnissen zwar zu steigenden internen Koordinationskosten geführt, doch bewegen sich diese ebenfalls in einem Rahmen, der die Arbeitsfähigkeit der Gremien nicht beeinträchtigt.

Fachliche Spezialisierung

Hypothese 4: Die Ausübung des Kreistagsmandats ist seit der Kreisgebietsreform durch eine zunehmende fachliche Spezialisierung innerhalb der Fraktionen und Ausschüsse gekennzeichnet.

Allgemein wird als ein Vorteil der Vergrößerung der Kreistage die verbesserte Möglichkeit für eine fachliche Spezialisierung innerhalb der Fraktionen und Ausschüsse gesehen. Eine solche Entwicklung wird auch durch die vorgelegten Untersuchungsergebnisse bestätigt. So deuten die Befragungsergebnisse auf eine seit der Kreisgebietsreform zunehmende fachliche Spezialisierung innerhalb der Fraktionen und Ausschüsse hin, die von der Mehrheit der be-

fragten Kreisräte als nützlich wahrgenommen wird. Zudem hat die Untersuchung gezeigt, dass Kreisräte, die einen Anstieg der fachlichen Spezialisierung innerhalb ihres Kreistags attestieren, diese eher als hilfreich bewerten. Es ist demnach zu vermuten, dass die fachliche Spezialisierung innerhalb der sächsischen Kreistage in Zukunft weiter voranschreiten wird.

Informations- und Kommunikationstechnologien

Hypothese 5: Seit der Kreisgebietsreform erfolgen mandatsbezogene Tätigkeiten verstärkt über die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die befragten Kreisräte für ihre mandatsbezogenen Tätigkeiten seit der Kreisgebietsreform ebenfalls vermehrt digitale Hilfsmittel nutzen. Allerdings ist ein positiver Nutzen anhand der Beurteilung der Kreisräte nicht signifikant festzustellen. Die Ergebnisse können damit die Annahme nicht bestätigen, dass durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch die Kreisgebietsreform entstandene Nachteile ausgeglichen werden können.

Ebenso wenig lassen die Befragungsergebnisse erkennen, dass vor allem jüngere Kreisräte von ihrem veränderten Informations- und Kommunikationsverhalten profitieren und durch ihre erweiterten Mobilitätsmöglichkeiten mögliche Nachteile leichter ausgleichen können. Vielmehr wurde in der vorliegenden Untersuchung deutlich, dass es keinen Zusammenhang zwischen dem Alter der Kreisräte und deren Angabe gibt, ob entstandene Nachteile durch digitale Hilfsmittel kompensiert werden können.

Insgesamt kam es bei einer deutlichen Mehrheit der befragten Kreisräte seit der Kreisgebietsreform zu einem Ausbau des Angebots an digitalen Hilfsmitteln für die Mandatsträger. So hat die Untersuchung gezeigt, dass überwiegend gute Voraussetzungen für die Kommunikation per E-Mail sowie die Nutzung von digitalisierten Unterlagen und Internetportalen bestehen. Ein deutlicher Nachholebedarf zeigt sich jedoch beim Angebot der Konferenztechnik. Für die Zukunft wünscht sich die große Mehrheit der befragten Kreisräte einen weiteren Ausbau des digitalen Angebots.

Bereitschaft zur Kandidatur

Hypothese 6: Die neuen Rahmenbedingungen haben Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Kandidaten, die sich zur Kreistagswahl stellen.

In Anlehnung an die Ressourcentheorie wurde in der vorliegenden Untersuchung zwischen zwei Personengruppen unterschieden: der „normal“ berufstätigen und der „ressourcenstarken“ Gruppe. Dabei werden zu den „normal“ **Berufstätigen** hier Angestellte, Arbeiter und Unternehmer bzw. Selbständige gezählt, zur „ressourcenstarken“ **Gruppe** aber diejenigen, die über ein besseres Zeitbudget bzw. die notwendige zeitliche Flexibilität verfügen und/oder sich durch ihre überdurchschnittlichen Fachkenntnisse besser auf das anspruchsvollere Funktionsprofil der Landkreise einstellen können wie z.B. Angehörige des öffentlichen Dienstes, nicht mehr erwerbstätige Rentner, Bundes- oder Landtagsabgeordnete und Bürgermeister sowie Mitarbeiter von kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Zunächst wurde angenommen, dass sich die veränderten Rahmenbedingungen negativ auf die Motivation und Bereitschaft der „normal“ Berufstätigen auswirken, für ein Kreistagsmandat zu kandidieren. Die statistischen Daten, die sowohl aus der Online-Befragung als auch aus der Analyse der Wahlvorschlagslisten für die Kreistagswahlen in den Jahren 2004, 2008 und 2014 gewonnen wurden, zeigen, dass diese Annahmen für die betrachtete Stichprobe bzw. die betrachteten Kreistagswahlen nicht bestätigt werden können.

So hat die Analyse der Kandidatenlisten zu den Kreistagswahlen in den Jahren 2004, 2008 und 2014 deutlich gemacht, dass sich die Zusammensetzung der Bewerber über den Betrachtungs-

tungszeitraum nicht verändert hat. Auffallend ist hierbei, dass die „normal“ Berufstätigen bei allen drei Wahlen den deutlich größten Anteil an Kandidaten darstellen. Befürchtungen, nach denen vor allem Angehörige dieser Personengruppe aufgrund der höheren Komplexität und des steigenden Zeit- und Arbeitsaufwands nicht mehr bereit sind, für ein Kreistagsmandat zu kandidieren, sind durch die gewonnenen Daten nicht aufrecht zu erhalten. Ebenso wenig lassen die Daten eine Zunahme von „ressourcenstarken“ Kandidaten erkennen. Dennoch haben die erhobenen Daten gezeigt, dass „ressourcenstarke“ Kreisräte durch anspruchsvollere Aufgabenstellungen eher motiviert sind, bei Kreistagswahlen zu kandidieren, als „normal“ Berufstätige.

Zusammenfassend kann jedoch die Hypothese, dass die neuen Rahmenbedingungen Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Kandidaten haben, nicht bestätigt werden. Zwar ist insgesamt bei einzelnen Mandatsträgern ein gewisser Unmut zu erkennen, ein tendenzieller Rückgang der Motivation macht sich bei den befragten aktiven Politikern jedoch nicht bemerkbar.

Aufgrund des hohen Durchschnittsalters der sächsischen Kreisräte wird es in naher Zukunft jedoch zu einem „Altersumbruch“ in den Kreistagen kommen, wodurch die kommunale Ebene vor allem vor der Aufgabe steht, einen ausreichend großen Personenkreis an neuen Kandidaten zu erschließen.

Größe der Landkreise

Über eine zulässige flächenmäßige Ausdehnung von Landkreisen bestehen unterschiedliche Auffassungen.

Der Deutsche Landkreistag als der kommunale Spitzenverband der Landkreise in Deutschland sprach sich 2006 für eine grundsätzliche Maximalgröße von 2.000 qkm aus. In der Literatur werden aber auch Maximalgrößen von 2.500 bis 3.000 qkm genannt. Bei der Kreisgebietsreform 2008 in Sachsen wurde von der grundsätzlichen Orientierung ausgegangen, dass die künftigen Landkreise dauerhaft mindestens 200.000 Einwohner in einer Fläche von maximal 3.000 qkm umfassen sollen.

Auf jeden Fall wäre eine flächenmäßige Ausdehnung von mehr als 5.000 qkm aus verfassungsrechtlicher Perspektive problematisch, da bei dieser Größenordnung die durch das Grundgesetz und die Landesverfassungen gezogene Grenze überschritten sein dürfte.

Wie aktuelle Reformvorhaben in anderen Bundesländern zeigen, wird die Berücksichtigung der bürgerschaftlich-demokratischen Dimension auch zukünftig den Reformdiskurs prägen. So werden z.B. in Brandenburg und Thüringen Kreisgebietsreformmodelle diskutiert, die deutlich über die Flächendimension der Landkreise im Freistaat Sachsen und auch in Mecklenburg-Vorpommern hinausgehen. Welche Folgen die Schaffung solcher „Großkreise“ für die bürgerschaftlich -demokratische Selbstverwaltungsfähigkeit haben wird, kann aufgrund fehlender empirischer Eindeutigkeit nur vermutet werden. Zwar liefere die vorliegende Arbeit hilfreiche Erkenntnisse darüber, wie sich eine durchschnittliche Verdopplung der Flächendimensionen der Landkreise auf die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamts auswirkt, doch sind Rückschlüsse auf die Partizipationsfähigkeit in Kreisen, die eine Flächendimension von 3.000 qkm weit überschreiten, nach Meinung der Autorin nur sehr begrenzt möglich.

AG

* Svenja Ems, *Die Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen. Auswirkungen des territorialen Neuzuschnitts auf die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamts*, Universitätsverlag Potsdam, Masterarbeit 2016, KWI-Arbeitshefte 24. Der vollständige Text kann unter www.uni-potsdam.de/kwi/aktuelles.html abgerufen werden.

Klimaschutz in Kommunen

Die erweiterte Kommunalrichtlinie eröffnet neue Fördermöglichkeiten¹

VON GRETA LINK UND BENJAMIN KROUPA

Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz,
Deutsches Institut für Urbanistik

Das Bundesumweltministerium hat die erfolgreiche Förderung des Klimaschutzes weiter ausgebaut. Das Programm bezuschusst erstmalig Klimaschutzmaßnahmen in Rechenzentren und den Austausch von Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie Kitas. Ebenfalls neu: Gemeinnützige Sportvereine können sich Energiesparmaßnahmen, wie die Sanierung der Hallenbeleuchtung, fördern lassen und mehrheitlich kommunale Unternehmen sind für einen Großteil der Förderschwerpunkte antragsberechtigt. Gleichzeitig bleiben bewährte Förderschwerpunkte - von der Einstiegsberatung über die Erstellung von Klimaschutzkonzepten bis hin zu investiven Maßnahmen - weiterhin bestehen.

Das Antragsfenster ist vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Juli bis 30. September geöffnet. Für die Förderschwerpunkte Klimaschutzmanagement und Energiesparmodelle in Schulen und Kitas können ganzjährig Anträge eingereicht werden.

Die Klimaziele der Bundesregierung sind ehrgeizig: Bis zum Jahr 2020 sollen die nationalen Treibhausgasemissionen um 40 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 reduziert werden, bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent. Die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative“ (Kommunalrichtlinie) ist ein wichtiger Schritt auf diesem Weg. Seit 2008 wurden rund 3.300 Kommunen in rund 9.300 Projekten dabei unterstützt, ihre Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) zu reduzieren. Seit dem 1. Juli 2016 bietet die Erweiterung der Kommunalrichtlinie nun noch mehr Handlungsmöglichkeiten und schafft zusätzliche Anreize für Kommunen und lokale Akteure, sich für den Klimaschutz einzusetzen. Ein Engagement, das sich mehrfach lohnt: Klimaschutzinvestitionen helfen nicht nur dem Klima, sondern entlasten auch dauerhaft den (kommunalen) Haushalt und tragen zur Wertschöpfung vor Ort bei. Auch finanzschwache Kommunen müssen Investitionen für Klimaschutz nicht scheuen, denn sie erhalten eine erhöhte Förderung.

Green-IT: Energieverbrauch in Rechenzentren senken

Kühlung und Stromversorgung verbrauchen rund die Hälfte des Energieverbrauchs eines Rechenzentrums². Große Potenziale zur Einsparung von THG-Emissionen liegen daher in der Optimierung der bestehenden Infrastruktur sowie dem Einsatz von energiesparenden Hardwarekomponenten. Verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz von Rechenzentren werden seit dem 1. Juli 2016 vom Bundesumweltministerium gefördert. Einen Zuschuss von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten Antragsteller beispielsweise für die Einführung der Nutzung freier Kühlung, einer Wärmestromführung, der Abwärme-Nutzung oder einer Bedarfssteuerung. Auch der Ersatz einzelner oder mehrerer Hardwarekomponenten wie Server, Kälteanlagen, Kühlsysteme und effiziente Netzteile, die die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel einhalten, ist förderfähig. Kindertagesstätten, Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten eine erhöhte Förderquote von bis zu 50 Prozent.

Alt gegen neu: Effizienz bei weißer Ware

Elektrogeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen oder Gefriergeräte, sogenannte weiße Ware, verbrauchen je nach Effizienzklasse sehr viel Energie. Im Durchschnittshaushalt entfallen etwa 40 Prozent³ der gesamten Energiekosten auf Waschen, Trocknen, Kühlen, Spülen und Kochen. In Schulküchen und Kitas fällt dieser Anteil häufig noch höher aus. Zum 1. Juli 2016 hat das Bundesumweltministerium daher einen neuen Förderschwerpunkt eingeführt: Werden in Schul- und Lehrküchen sowie in Kitas Elektrogeräte, die älter als zehn Jahre sind, gegen Geräte der höchsten Energieeffizienzklasse (derzeit A+++)⁴ gemäß EU-Label ausgetauscht, übernimmt der Bund bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Ebenfalls bezuschusst wird der Austausch von Elektroherden und Konvektomaten (Heißluftdämpfern). Die fachgerechte Entsorgung des Altgeräts ist nachzuweisen.

Neue Fördermöglichkeiten für Sportvereine und kommunale Unternehmen

Gute Nachrichten für Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus: Mit der Erweiterung der Kommunalrichtlinie können auch sie erstmals einen Zuschuss für die Umsetzung investiver Klimaschutzmaßnahmen beantragen. Attraktive Förderquoten erhalten Sportvereine beispielsweise für den Austausch ineffizienter Lüftungsanlagen (bis zu 35 Prozent) oder die Umrüstung auf LED bei der Innen- und Hallenbeleuchtung (bis zu 40 Prozent) und der Außenbeleuchtung (bis zu 30 Prozent). Weitere investive Maßnahmen wie der Austausch alter Umwälzpumpen durch Hocheffizienzpumpen oder der Einbau einer Gebäudeleitetchnik werden mit einem Zuschuss von bis zu 40 Prozent gefördert.

Auch für mehrheitlich kommunale Unternehmen hat sich die Förderung verbessert. Sie sind mittlerweile für den Großteil aller Förderschwerpunkte antragsberechtigt. Dazu gehören neben der Erstellung und Umsetzung verschiedener Klimaschutzteilkonzepte auch alle investiven Maßnahmen der Kommunalrichtlinie.

Bewährtes bleibt bestehen

Einstiegsberatung, Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement

Die Einstiegsberatung bietet Kommunen, die ganz am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen, weiterhin die Möglichkeit eines strukturierten Einstiegs mit Hilfe von externen Beraterinnen und Beratern. Klimaschutzkonzepte und themenbezogene Teilkonzepte (z. B. für nachhaltige Mobilität, Green-IT oder Industrie- und Gewerbegebiete) helfen, die unterschiedlichen Potenziale für den Klimaschutz vor Ort zu identifizieren. Und um den Klimaschutz dauerhaft vor Ort zu verankern, können Kommunen ihr Personal mit professionellen Klimaschutzmanagerinnen und –managern verstärken. Diese begleiten die Umsetzung der Klimaschutzkonzepte, organisieren Beteiligungsprozesse und sind für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Für modellhafte Klimaschutzmaßnahmen, die mindestens 70 Prozent THG-Emissionen einsparen, können die Klimaschutzmanagerinnen und –manager Zuschüsse von bis zu 50 Prozent beantragen.

Beliebt bei Bildungseinrichtungen wie Kitas und Schulen ist die Förderung sogenannter Energiesparmodelle. Das Prinzip ist einfach: Vermindern die Nutzer und Träger der Einrichtungen die THG-Emissionen durch einen bewussten Umgang mit Strom und Wärme, erhalten sie zum Beispiel einen Anteil an der Energiekosteneinsparung.

Nachhaltige Investitionen: Von der LED-Beleuchtung bis hin zur klimafreundlichen Mobilität

Moderne LED-Lichtsysteme können gegenüber herkömmlichen Leuchten bis zu 80 Prozent der THG-Emissionen einsparen. Seit Oktober 2015 wird die Umrüstung auf LED vom Bundesumweltministerium bezuschusst. Die Fördersatzte betragen für die Außenbeleuchtung 20 bzw. 25 Prozent in Verbindung mit einer Steuer- und Regelungstechnik sowie für LED-Lichtsignalanlagen und die LED-Innen- und Hallenbeleuchtung bis zu 30 Prozent. Für die

Erneuerung und den Austausch von Lüftungsanlagen können Zuschüsse bis zu 25 Prozent beantragt werden. Fortgeführt wird ebenfalls die Unterstützung von Maßnahmen im Mobilitätsbereich mit bis zu 50 Prozent der Investitionskosten, wie z.B. die Errichtung von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen oder der Lückenschluss von Radwegen. Weiterhin fördert der Bund die aerobe In-situ Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien zur Reduzierung der Methanbildung mit bis zu 50 Prozent.

Erhöhte Förderquoten für finanzschwache Kommunen sowie Bildungseinrichtungen und Sportstätten

Weiterhin gelten besonders attraktive Förderquoten für finanzschwache Kommunen, beispielsweise von bis zu 90 Prozent für die Erstellung oder Umsetzung von Klimaschutzkonzepten. Auch Kitas, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten erhalten erhöhte Förderquoten für ausgewählte Klimaschutzinvestitionen.

Sie möchten einen Förderantrag stellen?

Neben Kommunen richtet sich die Kommunalrichtlinie auch an andere Institutionen, wie z. B. Bildungseinrichtungen, Sportvereine, kommunale Unternehmen und Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen.

Wichtige Termine

Anträge auf Förderung können vom 1. Januar bis 31. März sowie vom 1. Juli bis 30. September eines Jahres gestellt werden. Ganzjährig können Anträge eingereicht werden: für das Klimaschutzmanagement, das Anschlussvorhaben zum Klimaschutzmanagement sowie die ausgewählte Maßnahme, für Energiesparmodelle an Schulen und Kitas, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportstätten sowie für das Starterpaket im Rahmen der Energiesparmodelle.

Weitere Informationen

Das „Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz“ (SK:KK) beim Deutschen Institut für Urbanistik ist Ansprechpartner in Fragen des kommunalen Klimaschutzes. Im Auftrag des Bundesumweltministeriums berät das SK:KK zu Fördermöglichkeiten, bietet ein umfangreiches und vielfältiges Veranstaltungsportfolio und motiviert durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit dazu, Klimaschutzprojekte umzusetzen. Gleichzeitig bringt es seine Expertise in den wissenschaftlichen und fachpolitischen Diskurs ein. Durch seine Arbeit trägt das SK:KK zur Umsetzung der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums bei.

Tel.: 030 39 001-170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

Weitere Informationen unter www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie.

Projektträger Jülich

Der Projektträger Jülich (PtJ) ist verantwortlich für die Beratung zu fachlichen und administrativen Fragen zur Antragstellung, Projektdurchführung und Ergebnisverwertung. PtJ bearbeitet die eingereichten Förderanträge, begleitet die laufenden Vorhaben und führt die Mittelbewirtschaftung sowie die Erfolgskontrolle durch.

Fragen zur Antragstellung werden gern durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantwortet unter:

Tel.: 030 20199-577 oder E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Weitere Informationen unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen.

Nationale Klimaschutzinitiative

Die Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums unterstützt seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Die Förderung erstreckt sich von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Maßnahmen. Die guten Ideen aus den Projekten tragen dazu bei, den Klimaschutz vor Ort zu verankern. Hiervon profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher, Kommunen, Unternehmen und Bildungseinrichtungen.

Weitere Informationen unter: www.klimaschutz.de

¹ Das Service- und Kompetenzzentrum Kommunalen Klimaschutz beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) hat uns gebeten, diesen Beitrag auf unseren Seiten zu veröffentlichen.

² Bitkom e.V. (2015): Energieeffizienz in Rechenzentren. Leitfaden, Berlin, S. 9.

³ BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (2016): Energie-Info. Stromverbrauch im Haushalt, Berlin, S. 10.

Förderquoten und Antragsberechtigte für die einzelnen Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie									
FÖRDSCHWERPUNKT	ANTRAGSBERECHTIGTE								
	Kommunen	Finanzschwache Kommunen	Kitas, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Hochschulen	Religiösgemeinschaften sowie deren Stiftungen	Betriebe, Unternehmen (mind. 50,1 % kommunal)	Kulturelle Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen	Wirtschaftsförderungs-gesellschaften und Industrie-/ Gewerbegebiete	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus
Einstiegsberatung sowie Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzteilkonzepte (TK)									
Einstiegsberatung	65 %	90 %							
Integrierte Klimaschutzkonzepte	65 %	90 %		65 %	65 %				
TK Flächenmanagement, TK Anpassung	50 %	70 %							
TK Liegenschaften, TK innovativ	50 %	70 %	50 %	50 %	50 %	50 %			
TK Industrie-/Gewerbegebiete	50 %	50 %				50 %		50 %	
TK erneuerbare Energien, TK Wärmenutzung, TK Mobilität	50 %	70 %			50 %	50 %			
TK Green-IT	50 %	70 %	50 %*	50 %	50 %	50 %			
TK Trinkwasser	50 %	70 %				50 %			
TK Abfall	50 %	50 %		50 %		50 %			
Potenzialstudie Siedlungsabfalldeponien, TK Abwasser	50 %	70 %		50 %		50 %			
Klimaschutzmanagement (KSM)									
Umsetzung integrierter Klimaschutzkonzepte	65 %	90 %		65 %	65 %				
Umsetzung TK Anpassung	65 %	90 %							
Umsetzung TK Liegenschaften	65 %	90 %	65 %	65 %	65 %	65 %			
Umsetzung TK Mobilität	65 %	90 %			65 %	65 %			
Umsetzung TK Industrie-/Gewerbegebiete	65 %	90 %				65 %		65 %	
Anschlussvorhaben KSM	40 %	56 %	40 %	40 %	40 %	40 %		40 %	
Ausgewählte Maßnahme im Rahmen des KSM	50 %**	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %		30 %	
Energiesparmodelle	65 %	90 %	65 %						
Starterpaket für Energiesparmodelle	50 %	62 %	50 %						
Investive Klimaschutzmaßnahmen									
LED-Außen-/Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen	20-30 %	25-37 %		20-30 %		20-30 %			20-30 %
LED-Innen-/Hallenbeleuchtung	30 %	37 %		30 %	30 %	30 %	30 %		30 %
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	25 %	31 %		25 %	25 %	25 %	25 %		25 %
Rechenzentren	40 %	50 %		40 %	40 %	40 %	40 %		40 %
Nachhaltige Mobilität	50 %	62 %	50 %***	50 %		50 %			
Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien	50 %	62 %				50 %			
Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten									
LED-Außenbeleuchtung	30 %	39 %	30 %			30 %			30 %
LED-Innen-/Hallenbeleuchtung, Austausch von Elektrogeräten	40 %	52 %	40 %			40 %			40 %
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	35 %	45 %	35 %			35 %			35 %
Rechenzentren	50 %	65 %	50 %			50 %			50 %
Weitere ausgewählte investive Maßnahmen	40 %	52 %	40 %			40 %			40 %

* Die Antragsberechtigung gilt nur für Kitas und Schulen, nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
 ** Ausnahmen bilden Maßnahmenumsetzungen des Klimaschutzteilkonzepts Industrie- und Gewerbegebiete mit einer maximalen Förderquote von 30 Prozent.
 *** Zuwendungsfähig ist ausschließlich die Errichtung von Radabstellanlagen.
 Die Antragsberechtigten sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit gekürzt dargestellt. Die rechtlich gültige Bezeichnung entnehmen Sie bitte der Kommunalrichtlinie. Bei den angegebenen Förderquoten handelt es sich jeweils um die maximale förderfähige Zuwendung.

Impressum:
 Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
 01127 Dresden
 Großenhainer Straße 99
 Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
 Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
 Redaktion: A. Grunke
 V.i.S.d.P.: P. Pritscha